



Änderung der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen hier: Betreiben der Bäder unter Pandemiebedingungen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i> Techn. Gebäude- und Projektmanagement Finanzmanagement
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, eine 1. Änderungssatzung zur Haus und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen vom 17. Mai 2017 zu erlassen und die Badeordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung erhält folgende Fassung:

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) **Für den Badebetrieb während der Pandemie wird der Badebetrieb nach der ANLAGE CORONA betrieben.**
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

Die beigegefügte - ANLAGE CORONA - wird Bestandteil der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen.

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 8 der VO-CP können ab dem 8. Juni 2020 im Saarland Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat mit E-Mail vom 5. Juni 2020 über den Saarländischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen Hygieneregeln für das Betreiben von Schwimmbädern unter Pandemiebedingungen übersandt. Diese

sind nach Wiederinbetriebnahme der Bäder anzuwenden, um die Besucher und das Personal vor einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Um die Anwendung dieser Regeln zu legitimieren, ist eine Änderung der bestehenden Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen erforderlich. Daher wurde der § 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung - ergänzt und zusätzlich als Anlage 1 die anzuwendenden Hygieneregeln beigefügt. Damit die Einhaltung der Hygieneregeln gewährleistet werden kann, ist darüberhinaus jeder Badbetreiber verpflichtet, ein anlagenbezogenes Infektions- und Zugangskonzept zu erstellen und dieses den Ortspolizeibehörden vorzulegen. Ein solches Konzept wird derzeit erarbeitet und muss vor Wiederöffnung des Freibades/Hallenbades vom Gesundheitsamt genehmigt werden, bevor es umgesetzt werden kann. Unabhängig davon steht bereits jetzt fest, dass die Einhaltung und Überwachung der Hygieneregeln mit dem vorhandenen Personal im Freibad nicht umzusetzen sind. Die entstehenden Mehrkosten können noch nicht seriös geschätzt werden.

Aufgrund der Vorgaben durch die anzuwendenden Hygieneregeln ist ein Badebetrieb in der bisherigen Form im Freibad/Hallenbad nicht mehr möglich. Um den höchstmöglichen Hygienestandard zu gewährleisten, müssen die von den Badegästen genutzten Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen etc. mehrmals täglich desinfiziert werden. Dies ist nur durch eine zeitliche Unterbrechung des Badebetriebs möglich. Daher ist vorgesehen, ein Mehrschichtsystem mit folgenden Zeiten einzuführen:

FREIBAD

täglich	09.00 bis 13.00 Uhr Badebetrieb
	13.00 bis 15.00 Uhr Reinigung und Desinfektion
	15.00 bis 20.00 Uhr Badebetrieb

RAYMUND DURAND BAD (Hallenbad)

montags:	11.00 bis 14.00 Uhr Schulen
	14.00 bis 16.00 Uhr Reinigung und Desinfektion
	16.00 bis 22.00 Uhr Vereine
dienstags bis freitags: Badebetrieb	07.00 bis 10.00 Uhr Frühschwimmer + öffentlicher
	10.00 bis 11.00 Uhr Reinigung und Desinfektion
	11.00 bis 14.00 Uhr Schulen
	14.00 bis 16.00 Uhr Reinigung und Desinfektion
	16.00 bis 22.00 Uhr Vereine
samstags:	10.00 bis 15.00 Uhr öffentlicher Badebetrieb
sonntags:	geschlossen

Die Anwendung der Hygieneregeln wird in der Praxis zu einem höheren Reinigungs- und Personalaufwand führen. Unter der Maßgabe, dass die Anzahl der Besucher je qm Wasserfläche reglementiert werden muss und somit weniger Badegäste

eingelassen werden dürfen als bisher, ist auch mit geringeren Einnahmen zu rechnen. Da noch keine Erkenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten vorliegen, wird vorgeschlagen, die bisherigen Badeentgelte zunächst beizubehalten und erst nach einem gewissen Zeitraum und entsprechenden Erfahrungswerten eine Nachkalkulation durchzuführen und ggfls. über eine Erhöhung der Eintrittsgelder zu beraten.

Anlage/n

- Anlage Corona Pandemie zur Haus- und Badeordnung (öffentlich)

ANLAGE CORONA zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

1. Die Stadt Völklingen als Betreiber der Schwimmbäder hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept erstellt und ist für die Umsetzung auf die Mithilfe seiner Badegäste angewiesen. Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Anweisungen.
2. Badegäste, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu den Bädern verwehrt bzw. werden zum Verlassen des Bades aufgefordert.
3. Der Zutritt zum Hallenbad ist so geregelt, das 38 Badegäste gleichzeitig das Schwimmerbecken benutzen können. Das Schimmerbecken ist in 3 Doppelbahnen eingeteilt. In einem mittleren Abstand von 5 m, können die Badegäste auf der linken Seite die Bahn hoch schwimmen, eine 90° Kurve von 5 m schwimmen, und der rechten Seite die Bahn runter schwimmen. Im Nichtschwimmerbereich dürfen sich zeitgleich 12 Personen aufhalten. Insgesamt dürfen 55 Badegäste gleichzeitig im Gebäude sein.
4. Der Zutritt zum Freibad ist mit einer maximalen Belegung von 498 Badegäste pro Schicht begrenzt.
5. In den Eingangsbereichen sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen angebracht. Die Ein- und Ausgangsbereiche sind zum Zwecke der Kontaktreduzierung klar voneinander getrennt worden. Zu einer Wegeleitung im Sinne einer Einbahnregelung wird aufgrund einer besseren Kontrollierbarkeit geraten.
6. Das Personal ist im Kassenbereich durch eine Trennscheibe geschützt.
7. Die einzelnen Bereiche wie Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken sind klar voneinander abgetrennt. Die Funktionsbereiche Umkleiden, Sanitäranlagen und Kiosk sind vom Liegebereich durch ein Wegekonzept getrennt.
8. In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Abs. 2 VO-CP von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Im Pandemieplan wurden organisatorische und räumliche Maßnahmen festgelegt.
9. Die Kontaktdaten der Badegäste sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades werden zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch das Bäderpersonal dokumentiert, unter Wahrung der Vertraulichkeit 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
Badegäste und Beschäftigte mit Symptomen, die mit einer COVID-19 Infektion vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust usw.) wird der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen verweigert.
10. Badegäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mind. „begrenzt viruzid“ wirkt) sowie Mund-Nasen-Bedeckungen im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Bereich von Kiosken tragen. Die Hygieneregeln der Gastronomie gelten hier entsprechend.

11. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Es wurden hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.

12. Die Gemeinschaftsduschen wurden entsprechend den Regeln umgebaut. Im Freibad wurde die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht. Im Hallenbad ist die Nutzung der Gemeinschaftsduschen einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so geregelt, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als 5 Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Stadt Völklingen hat hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.

13. Alle Kontaktflächen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und/oder desinfiziert.

14. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

15. Die Luft in den Hallenbadräumen wird 45 mal in der Stunde ausgetauscht. Abfälle werden in kurzen Intervallen entsorgt.

16. Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien etc. benutzt werden.

17. Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen möglich. (Saarland - Sonderseite Coronavirus - Downloads - Hygieneplan der Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten)

18. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme gilt für das Fachpersonal für den Bäderbetrieb.

19. Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.